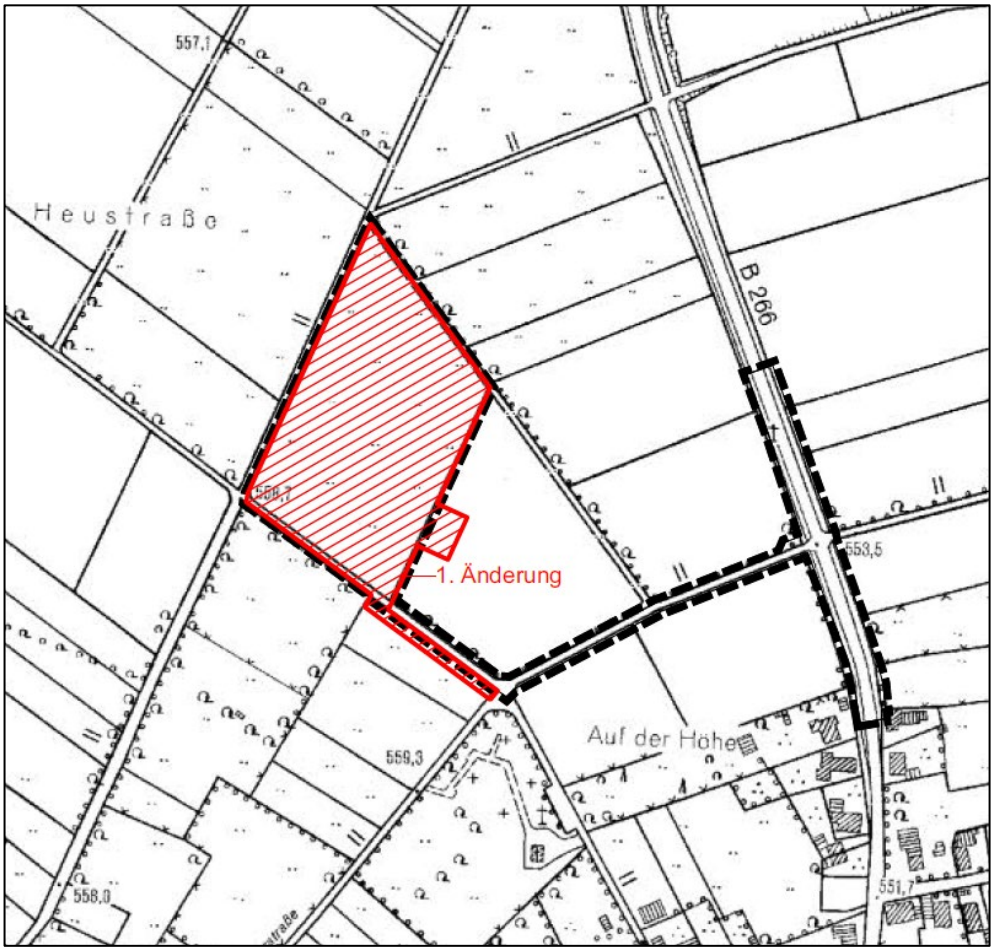
GEMEINDE SIMMERATH

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 159 Sport- und Kulturzentrum Kesternich

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN



6. Oktober 2020

Für die 1. Änderung gelten die textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 159 fort, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Festsetzungen ersetzt werden.

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.3 Innerhalb des Sondergebietes ist die Aufstellung eines bis zu 40 m x 20 m großen Festzeltes für die Durchführung von max. 18 Veranstaltungen pro Jahr zulässig.

Diesbezüglich sind die in der Freizeitlärmrichtlinie NRW für „seltene Ereignisse“ festgelegten Immissionsrichtwerte für Misch-/Dorfgebiete einzuhalten.

tags außerhalb der Ruhezeit:	70 dB(A)
tags innerhalb der Ruhezeit und an Sonn- und Feiertagen:	65 dB(A)
nachts:	55 dB(A)

3. Vermeidungsmaßnahmen

3.1 Gebäudezugänge, Stellplatzflächen und die private Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Parkplatz sind in wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Splitt, wasserdurchlässiges Pflaster) zu erstellen, so dass die Wasserdurchlässigkeit der Beläge dauerhaft gewährleistet ist.

5. Kompensationsmaßnahmen

5.7 Innerhalb der Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in der privaten Grünfläche ist die Errichtung eines transparenten Ballfangzaunes in einer Höhe von 5,0 m ohne eigene Abstandsfläche zulässig.